



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassentransportfachmann /-frau EFZ (Kategorie C)

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung
9001 St. Gallen
T 058 229 22 22
F 058 229 38 66
www.stva.sg.ch
info@stva.sg.ch

1. Rechtliche Grundlagen

Verkehrszulassungsverordnung VZV

2. Mindestalter

Das Mindestalter für den Lernfahrausweis beträgt 17, für den Führerausweis 18 Jahre.

Der/Die Strassentransportfachmann /-frau EZ muss dem Gesuch eine Bestätigung des kantonalen Lehrlingsamtes über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages beilegen.

3. Folgende Unterlagen sind dem Strassenverkehrsamt einzureichen:

- Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises
- Aktuelles farbiges Passfoto 35 x 45mm
- Bestätigung über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages

4. Verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von uns eine Aufforderung zur verkehrsmedizinischen Eignungsuntersuchung sowie eine Adressliste unserer Amtsärzte zwecks Vereinbarung eines Untersuchungstermins. Die verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung ist kostenpflichtig.

Für Vorabklärungen kann die Lehrfirma dem Strassenverkehrsamt einen Antrag für einen Strassentransportfachmann /-frau EZF zusenden. Aufgrund dieses Antrags wird das Strassenverkehrsamt den Lehrling zur verkehrsmedizinischen Eignungsuntersuchung aufbieten, damit vor Abschluss eines Lehrvertrages die medizinischen Voraussetzung geprüft werden können und auch erfüllt sind. Nach einer positiven Eignungsuntersuchung schickt uns der Lehrling das Lernfahrausweisgesuch mit der Bestätigung über den Abschluss eines gültigen Lehrvertrages.

5. Lernfahrausweis, Lernfahrten und praktische Prüfungen

Der Lernfahrausweis für die Kategorien B und C werden nach bestandener Basistheorieprüfung erteilt. Strassentransportfachleute EFZ dürfen Lernfahrten mit Motorwagen der Kategorie B und C nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders ausführen. Wer die praktische Führerprüfung der Kategorie C ablegen will, muss bereits die Führerprüfung der Kategorie B (Personenwagen) abgelegt haben. Die praktische Führerprüfung der Kategorie B darf frühestens sechs Monate vor Erreichen des 18. Altersjahres absolviert werden. Nach bestandener praktischer Prüfung der Kategorie B berechtigt der Lernfahrausweis, bis zur Erreichung des Mindestalters, weiterhin nur zu begleiteten Fahrten mit Motorwagen der Kategorie B und C sowie zur praktischen Führerprüfung der Kategorie C.



6. Zusatztheorieprüfung und Disposition der praktischen Prüfung Kat. C

Mit der Prüfung der Zusatztheorie stellt die Zulassungsbehörde fest, ob der/die Gesuchsteller/in über die für die entsprechende Kategorie notwendigen zusätzlichen theoretischen Kenntnisse verfügt.

Der/die Bewerber/in hat eine Zusatztheorieprüfung über 40 Fragen zu bestehen. Diese kann in einer der drei Landessprachen (D, F, I) abgelegt werden und erfolgt am Computer. Erst nach erfolgreichem Bestehen der Zusatztheorieprüfung kann ein definitiver Termin für die praktische Prüfung der Kategorie C gebucht werden. Die praktische Prüfung dauert ca. 90 Minuten. Der Führerausweis für die Kategorie B und C wird erst nach Erreichen des 18. Altersjahres ausgehändigt.

7. Gebühren und Formulare

Die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage "Gebühren Fahrzeuglenker". Ebenfalls auf unserer Homepage finden Sie das unter Punkt 3 erwähnte Formular.